

des Grundstückseigentümers  des Stellvertreters des Grundstückseigentümers<sup>1</sup> (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Vorname		Nachname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort		
Telefon	Fax	E-Mail	

für die mit dem Ausbau, der Wartung und dem Betrieb des Netzes befassten Unternehmen: **Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH**, Gewerbepark 18, 49143 Bissendorf, **Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH**, Gewerbepark 18, 49143 Bissendorf und **Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH**, Gewerbepark 18, 49143 Bissendorf (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Netzbetreiber“).

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Grundstück- und Gebäudenetzes und die Anbindung Ihres Hauses an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Dieses Glasfasernetz ermöglicht und sichert auf lange Sicht die Versorgung mit zukunftsweisenden hochleistungsfähigen Telekommunikationsdiensten. Das glasfaserbasierte Grundstücksnetz besteht aus der Errichtung bzw. Modernisierung des Hausübergabepunktes und der Verbindung dieses Hausübergabepunktes mit der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze. Das Gebäudenetz besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunktes mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten. Bei Beauftragung des Glasfaseranschlusses während der sogenannten Nachfragebündelung ist die Errichtung des zukunftsweisenden Grundstück- und Gebäudenetzes für Sie nicht mit Kosten verbunden. Zu einem späteren Zeitpunkt werden u.U. einmalige Gebühren fällig. Diese Vereinbarung verpflichtet Sie nicht zur Abnahme von Telekommunikationsdienstleistungen des Netzbetreibers oder mit einem mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen. Bestehende Gestattungsvereinbarungen bleiben hiervon ebenso unberührt, wie Ihre Wahlmöglichkeit bezüglich eines Telekommunikationsanbieters und sind daher nicht Inhalt dieser Grundstückseigentümergeklärung.

Sie sind damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf Ihrem Grundstück

Straße		Haus-Nr.	
PLZ	Ort		
Flur/Kataster (falls bekannt)	Anzahl Wohneinheiten	Anzahl Gewerbeeinheiten	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen sowie weiterer, sich im Zuge des innovativen Fortschritts ergebenden Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Grundstückseigentümergeklärung gestatteten Maßnahmen, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, zu betreten. Das Glasfasernetz wird nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht verpflichtet, das Glasfasernetz zu errichten. Sie verpflichten sich, dem Netzbetreiber einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, Ihr Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Auf Ihr Verlangen hin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter (z.B. aktiver Dienstleistungsvertrag zwischen einem Bewohner/Mieter und dem Netzbetreiber oder mit einem mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen) entgegenstehen.

Die Grundstückseigentümergeklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Netzbetreiber	Ort	Datum
---------------	-----	-------

Unterschrift des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreter <sup>1</sup> Sofern der Stellvertreter des Grundstückseigentümers handelt, bitte Vollmacht beifügen.

## Deutsche Glasfaser

**Netz Entwicklung GmbH** [www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de)

Gewerbepark 18  
49143 Bissendorf

Service-Nr.: 01806 4091000\*  
E-Mail: [info@deutsche-glasfaser.de](mailto:info@deutsche-glasfaser.de)

Geschäftsführer:

Joan F.L. Nieuwenhuis  
Peter G.J. Kamphuis

Sitz der Gesellschaft: Gronau  
Amtsgericht Coesfeld HRB 14114  
St-Nr.: 65/200/52306  
USt-IdNr.: DE283703821

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: DE82 1007 0000 0106 4195 00